

POSTCOM VFG-9-2014 vom 2. September 2014

PostCom, 2014-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-9-2014

FR: POSTCOM VFG-9-2014 du 2 septembre 2014

IT: POSTCOM VFG-9-2014 del 2 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Bezeichnung der Postkonzerngesellschaften gestützt auf Art. 52 Abs. 2 VPG wird genehmigt.

E. 2

Die nachstehend unter Ziffer 3 erwähnten Postkonzerngesellschaften müssen in ihrem betrieblichen Rechnungswesen die Umsatzerlöse und die Kosten ihrer Dienstleistungen über ein Stufenmodell ausweisen. Dieses Stufenmodell verteilt sämtliche Kosten auf alle betroffenen Dienstleistungen und beruht auf objektiv zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen (Art. 52 Abs. 2 VPG).

E. 3

Als Postkonzerngesellschaften werden bezeichnet: - Post CH AG - PostFinance AG - PostMail AG

2

- Swiss Post Solutions AG - PostLogistics AG - SecurePost AG - SPI Logistics AG - SwissSign AG - Post Immobilien AG - Post Immobilien Management und Service AG

Die Bezeichnung gilt für die Jahre 2014-2017.

E. 4

Wo Marktpreise zu Anwendung kommen, ist die Prüfung der Einhaltung von Art. 52 Abs. 2 VPG auf die Marktüblichkeit der verwendeten Preise zu beziehen. Betroffen sind: - Swiss Post Solutions AG - SecurePost AG - Post Immobilien AG - Post Immobilien Management und Service AG

E. 5

Die Wirtschaftsprüfer legen fest, welchen Umfang die Prüfung haben muss, um die Marktüblichkeit der Preise zu bestätigen.

E. 6

Die Prüfung der Einhaltung von Art. 52 Abs. 2 VPG erfolgt im folgenden Turnus:

E. 6.1

Für das Rechnungsjahr 2014: - Post CH AG - PostFinance AG - PostMail AG - PostLogistics AG

E. 6.2

Für das Rechnungsjahr 2015: - Post CH AG - PostFinance AG - SPI Logistics AG - SwissSign AG

E. 6.3

Für das Rechnungsjahr 2016: - Post CH AG - PostFinance AG - Swiss Post Solutions AG - SecurePost AG

E. 6.4

Für das Rechnungsjahr 2017: - Post CH AG - PostFinance AG - Post Immobilien AG - Post Immobilien Management und Service AG

E. 7

Unter Bezugnahme auf Punkt 2.5 Ihres Briefes vom 14. August 2014 stellt die PostCom klar, dass eine ordnungsmässige Prüfung der Leistungsverrechnung innerhalb des Postkonzerns die ausnahmslose Einbeziehung aller in dieser Verfügung als solche bezeichneten Postkonzerngesellschaften in den Prüfungsturnus erfordert. Aus diesem Grund kommt für die PostCom ein allfälliger Verzicht auf die Prüfung der Post Immobilien AG nicht in Frage

3

E. 8

Die Verfahrenskosten für den Erlass der vorliegenden Verfügung werden an Fr. 4340 festgelegt.

E. 9

Die Verfügung wird veröffentlicht.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein

Dr. Michel Noguét Der Präsident

Der Leiter Fachsekretariat

Rekurs:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit seiner Eröffnung schriftlich beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten. Der Vertreter muss für seine Befugnisse über eine schriftliche Vollmachtsurkunde verfügen. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin sie in Händen hat.

Mitteilung an KPMG AG, Hofgut, 3073 Gümligen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.